

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 29 (1935)
Heft: 2

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Ueber Taubstummenhilfe.

Auszug aus einem Radiovortrag von Herrn Friedr. Bieri, gehalten am 24. Juni 1934 im Studio Zürich der Schweiz. Rundspruchgesellschaft.

1. Aus dem Vortrag in den Radiozeitschriften.

In der Zeit der allgemeinen Krise und Arbeitslosigkeit ist es schon für viele, die sich gesunder Sinne und einer kräftigen Körperkonstitution erfreuen, nicht immer leicht, Beschäftigung und Verdienst zu finden. Wie viel schwerer aber haben es erst jene, die durch angeborene oder später erlittene Gebrechen in der Entwicklung menschlicher Kraft und Geschicklichkeit gehemmt sind! Und doch haben es diese so unendlich nötig, daß sie ihrem Leben durch Arbeit einen Inhalt geben können, denn sie sollen damit ja nicht nur verdienen, sondern auch eine Ablenkung finden, die sie ihr Leiden besser ertragen läßt. Aber in unserem mechanisierten Wirtschaftsleben können nur wenige von ihnen einen Platz finden, und es ist außerordentlich verdienstlich, daß sich auf gemeinnütziger Basis da und dort schweizerische Fürsorgevereinigungen für die Taubstummen gebildet haben, die sich jener annehmen und sie daraufhin prüfen, welche Art von Beschäftigung für sie in Frage kommen könnte. Und diese Vereinigungen bemühen sich denn auch, ihnen durch das oft sehr mühsame und viel Geduld erfordernde Anlernen den Weg zu einer Beschäftigung zu erschließen. Bei aller Geschicklichkeit, die Taubstumme oft bei der Arbeit bekunden, wird es doch nur selten möglich sein, ihnen im privatwirtschaftlichen Leben einen Platz zu verschaffen. Daher ist es nötig, daß diesen Vereinigungen, unter denen die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“ und der „Schweizerische Verband für Taubstummenhilfe“ besonders hervorgehoben zu werden verdienen, möglichst viele eigene Anstalten zukommen, in denen die Taubstummen, wenn auch nicht für dauernd, so doch für längere Zeit eine Arbeits- und Lernstätte finden. Man kann bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß leider in der Schweiz die Zahl der Taubstummen überaus groß ist und daß es daher der größten Anstrengungen bedarf, wenn alle die Hilfsbedürftigen erfaßt werden sollen. Dies aber ist

nicht nur die Pflicht und die Aufgabe der einzelnen Fürsorge-Vereinigungen und der einzelnen Fürsorger, sondern vielmehr des ganzen Volkes!

2. Inhalt und Form der Taubstummenhilfe.

Diese werden sowohl durch die Notstände, denen abgeholfen werden soll, wie aber auch durch die Weltanschauung und Staatsauffassung der die Hilfe leistenden Bevölkerungsgruppen bestimmt. Es kann deshalb in manchen Fragen der Taubstummenhilfe keine volle Einheitlichkeit geben. Wohl aber ist es möglich und eine Hauptaufgabe meiner heutigen Ausführungen, die allen Richtungen gemeinsamen Richtungen aufzuzeigen. Wenn meine Ausführungen dadurch die sachlich-wissenschaftliche Betrachtung der Frage der praktischen Taubstummenhilfe fördern, so tragen sie vielleicht ein Weniges bei zur Lösung einer in der Schweiz noch zu wenig berücksichtigten Aufgabe. Denn die wissenschaftliche Klärung der Probleme ist auch in der Taubstummenhilfe keine müßige Beschäftigung, sondern sie dient dem, worauf es letzten Endes ja bei jedem sozialen Werke immer ankommt: der helfenden Tat!

3. Ueber die Berufslehre der Taubstummen.

Die taubstummen Burschen und auch die Mädchen sind in einer besonders schweren Lage im Hinblick auf den Arbeitsmarkt. Eignung und Neigung beschränken sich zudem auf äußerst wenige Beschäftigungsmöglichkeiten. Dadurch aber wächst die Gefahr, daß im Widerspruch zu Eignung und Neigung oft eine Beschäftigung gewählt wird, die sich ganz zufällig bietet; eine Wahl also, die in vielen Fällen verminderte Arbeitsfreudigkeit und auch verminderte Arbeitsleistungen zur Folge haben. Weil zudem der Kreis der Arbeitsmöglichkeiten besorgniserregend klein ist, fehlt ihnen die Beweglichkeit zwischen verwandten Arbeiten, vollends aber jede Ubergangsmöglichkeit zu Tätigkeiten, die oft noch im Bereich der Neigung liegen, die aber eben durch die sinnliche Behinderung ausgeschlossen bleiben müssen!

Der taubstumme Jugendliche begegnet also bei der beruflichen Wahl und später bei der Ausbildung in demselben und beim Uebertritt ins eigentliche Erwerbsleben sehr großen Schwierigkeiten. Ganz besonders schwer aber wird die Lage für die Jünglinge und Mädchen in einer Zeit, wo Eltern, Lehrer und Berufsberater sogar für die gesunden Burschen und Mädchen

nur mit größter Mühe Lehr- und Arbeitsstellen finden, wie dies heute drastisch in Erscheinung tritt. Die Fürsorger für die Taubstummen müssen darum begreiflicherweise in Krisenzeiten mit einer ganz außerordentlichen Ausdauer, mit einem ganz besondern Verständnis für die oft sehr seltsame Eigenart ihrer Schützlinge und mit guten Kenntnissen über die Unterbringungsmöglichkeiten ausgerüstet sein!

Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß alleinstehende Taubstumme oft nur sehr schwer Anschluß und gute Anlernmöglichkeiten und Unterkunft finden. Dies läßt eine besondere Fürsorge immer wieder von neuem als sehr wünschenswert erscheinen. Die Notwendigkeit zu helfen liegt zweifellos immer vor; doch auch in der Fürsorge kann nur Gutes, Umfassendes und Zweckentsprechendes geleistet werden, wenn darin nicht Zersplitterung die Kräfte und die Mittel lähmt!

4. Von der Schule zum Beruf.

Die nächste Frucht der Schulbildung soll die Befähigung zur Erlernung eines passenden Berufes sein. Die Wahl eines Berufes für Taubstumme ist eine schwierigere Sache, als es sich mancher Hörer gemeinhin etwa vorstellt. Es muß auf gar manche Umstände Rücksicht genommen werden. Der Taubstumme darf zum Beispiel keinen Beruf wählen, zu welchem ein spekulativer Unternehmungsgeist erforderlich ist, weil er sonst recht bald unterliegen würde. Auch ist kein Beruf zu wählen, der seinem Augenlicht entschieden schädlich ist. Vom gefährlichen Maschinenbetrieb ist er seines Gehörmangels wegen ebenfalls nach Möglichkeit auszuschließen. Die Berufsarten, zu welchen sich die taubstummen Jünglinge eignen, sind etwa folgende: Korber, Schneider, Schreiner, Holzschnitzer, Biseleur, Schriftsetzer (für sprachlich gewandtere); Färber, Schuhmacher, Weber, Graveur, Zeichner, Lithograph (für technisch gewandtere) und einige andere mehr.

Es ist nun aber bei der Einführung in einen Beruf darauf zu achten, daß er für den Geist des Arbeitenden etwas Ansprechendes hat und dem Taubstummen während der Arbeit einen Ersatz zu bieten vermag für die Entbehrung jeder Unterhaltung und notwendigen Besprechung der vorzunehmenden Arbeiten, die dem Vollständigen bei der Ausübung seines Berufes bis zu einem gewissen Grade möglich ist. Der Beruf soll ein solcher sein, daß er den Taubstummen entschädigt für vieles, was andere

Berufstreibende bei der Ausübung ihrer Berufe erfreut. Er soll ferner dem Taubstummen in sich selbst einen gewissen geistigen Genuß bieten. Er muß sein Auge auf seine Arbeit richten; er kann selten wegsehen und sich eine kleine Erholung gönnen, ohne daß seine Arbeit irgendwie darunter leidet. (Schluß folgt.)

Aus der Welt der Gehörlosen

Lugano, Januar 1935.

An den Verein oder Sektion!

Mit Gegenwärtigem erlauben wir uns, Sie anzufragen, ob Sie sich an unsere neue Schweiz. Föderation des Stummen-Sports anschließen wollen, welche die nötigen Maßnahmen treffen wird, um ein neues Programm für das Jahr 1935 vorzubereiten.

Gleichzeitig belieben Sie uns angeben zu wollen, ob Sie uns mit Ihrem Beitrag an die Zentral-Kasse der Föderation unterstützen werden, wie dies in der „Lanterne“ von Lausanne und in der „Gehörlosen-Zeitung“ von Bern veröffentlicht worden ist.

Die Schweiz. Föderation bringt ununterbrochen schwere Opfer, um die vielen Spesen zu decken und den jährlichen Beitrag an das internationale Komitee des Stummen-Sports in Liège und der Propaganda in der ganzen Schweiz zu bezahlen.

Für die nächste Delegierten-Versammlung der ganzen Schweiz, welche in Basel stattfinden wird anfangs Februar 1935, gelegentlich des in Dorten stattfindenden Match Deutsch-Französisch, folgende Traktanda zu besprechen: Ob die Schweiz an den Olympiaden in London teilnehmen wird oder an dem internationalen Match in Brüssel? Die finanzielle Frage. Der Sportverein oder die Sektion der Taubstummen muß der Föderation angeschlossen sein und einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.— bezahlen, nebst Fr. 1.— pro einzelnes Mitglied; dies laut der in Lausanne genehmigten Statuten.

Die Föderation muß eine genaue Kontrolle über jede einzelne Sektion oder Verein haben, die Namen sämtlicher Mitglieder kennen, welche wie folgt angegeben werden sollen:

Wie viele Fußballer? Schwimmer? Schützen, mit welchem Gewehr oder Flobert à 50 Meter?